



Antrag auf Erhalt des Scheins für die Beratung, den Vertrieb und die Nutzung von Pflanzenschutzmitteln

Geburtsdatum: Matrikel (Sozialversicherungsnummer) : _ _ _ _ _

Name: Vorname :

...- Stadt: Straße : N. :

Telefonnummer: Email :

Adresse des Pflanzenschutzmittellagers:

Landwirtschaftliche Betriebsnummer: _ _ _ _ _

Bereich: Landwirtschaft Weinbau Gartenbau anderer:

Art des beantragten Scheins¹:

berufliche Anwendung	berufliche Anwendung - Mitarbeiter
Vertrieb und Beratung	Vertrieb und Beratung von Pflanzenschutzmitteln
¹ siehe Erklärungen auf der Rückseite	für den nicht-beruflichen Gebrauch

Ich, der/die Unterzeichnete, stelle hiermit einen Antrag auf Erhalt des Scheins gemäß Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2014 bezüglich der Pflanzenschutzmittel und der großherzoglichen Verordnung vom 26. September 2017 bezüglich des Verkaufs, der Anwendung und der Lagerung von Pflanzenschutzmitteln.

Ort: Datum:

Unterschrift:

Bitte senden Sie den Antrag an die untenstehende Adresse und **fügen Sie Kopien der entsprechenden Diplome oder Unterlagen bei**:

- Schulabschluss:** Hochschuldiplom, CATP, Technikerdiplom oder DAP –Bereich Landwirtschaft / Weinbau / Gartenbau, nicht älter als 7 Jahre (Ausnahme: Antrag wird vor dem 1.1.2021 gestellt).
- Ausbildung:** Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines spezifischen Ausbildungskurses zum Thema Pflanzenschutzmittel oder, im Fall der oben genannten Diplome die älter als 7 Jahre sind: Bescheinigung der Teilnahme an einem Weiterbildungskurs mit Kursinhalt *Risiken der Pflanzenschutzmittel (Modul 1 Theorie + Praxis)*
- Äquivalenz:** gleichwertige ausländische Bescheinigung oder Nachweis einer gleichwertigen, vor dem 2. Oktober 2017 abgeschlossenen ausländischen Ausbildung

Für weitere Informationen, kontaktieren Sie bitte den Pflanzenschutzdienst der Administration des services techniques de l'agriculture unter folgender Nummer: 45 71 72-224

Senden Sie den Antrag an:
Administration des services techniques de l'agriculture, Service de la protection des végétaux, B.P. 1904, L-1019 Luxembourg

Erklärungen – Auszug und Übersetzung der Gesetzgebung (nur der französische Originaltext besitzt Rechtsgültigkeit)

Berufliche Anwender, Vertreiber und Berater von Pflanzenschutzmitteln müssen Inhaber eines vom Minister ausgestellten Scheins sein. Dieser Schein dient als Nachweis einer ausreichenden Fachkenntnis der im Anhang I des Gesetzes aufgeführten Themen. Die Fachkenntnis wird durch eine Ausbildung oder andere Mittel erlangt.

(Artikel 5 des Gesetzes)

Der Vertrieb und die Beratung von für die berufliche Anwendung zugelassenen Pflanzenschutzmitteln sind nur Inhabern des Scheins « Vertrieb und Beratung » gestattet.

Der Vertrieb und die Beratung von für die nicht-berufliche Anwendung zugelassenen Pflanzenschutzmitteln sind nur Inhabern des Scheins « Vertrieb und Beratung », « Vertrieb und Beratung von Pflanzenschutzmitteln für den nicht-beruflichen Gebrauch » oder « berufliche Anwendung » gestattet.

(Artikel 1 der der großherzoglichen Verordnung)

Die Abgabe von für die berufliche Anwendung zugelassenen Pflanzenschutzmitteln erfolgt ausschließlich an Inhaber des Scheins « berufliche Anwendung » oder « Vertrieb und Beratung ».

(Artikel 2 der der großherzoglichen Verordnung)

Für die berufliche Anwendung zugelassene Pflanzenschutzmittel werden ausschließlich von Inhabern des Scheins « berufliche Anwendung - Mitarbeiter », « berufliche Anwendung » oder « Vertrieb und Beratung » angewendet.

Diese Vorschrift gilt nicht für Personen, die Pflanzenschutzmittel im Rahmen einer Ausbildung unter Aufsicht eines Inhabers des Scheins « Vertrieb und Beratung » oder « berufliche Anwendung » anwenden.

Der Inhaber des Scheins « berufliche Anwendung - Mitarbeiter » wendet Pflanzenschutzmittel unter der Aufsicht und Verantwortung eines Inhabers des Scheins « berufliche Anwendung » oder « Vertrieb und Beratung » an. Letzterer vergewissert sich, dass der Inhaber des Scheins « berufliche Anwendung - Mitarbeiter » die Pflanzenschutzmittel sachgemäß anwendet.

(Artikel 6 der der großherzoglichen Verordnung)

Ab Inkrafttreten der großherzoglichen Verordnung ist der Besitz des Scheins « Vertrieb und Beratung » erforderlich für den Verkauf von für die berufliche Anwendung zugelassenen Pflanzenschutzmitteln.

Für alle anderen Aktivitäten ist der Besitz des entsprechenden Scheins ab dem 1. Januar 2021 erforderlich.

Vor dem 1. Januar 2021 ausgestellte Scheine sind bis zum 31. Dezember 2027 gültig.

(Artikel 15 der großherzoglichen Verordnung)

Anrecht auf den Schein « Vertrieb und Beratung », beziehungsweise den Schein « berufliche Anwendung » haben jene Personen, die gemäß Artikel 21, Abschnitt 2 beziehungsweise Artikel 22, Abschnitt 4 der geänderten großherzoglichen Verordnung vom 14. Dezember 1994 bezüglich des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zugelassen waren oder die die Bedingungen für eine solche Zulassung erfüllten, und den Antrag für den jeweiligen Schein vor dem 1. Januar 2021 stellen.

(Artikel 16 der großherzoglichen Verordnung)